

Aktenzeichen: 1 ABR 33/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 1. August 1983

- 1 ABR 33/83 -

I. Arbeitsgericht  
Düsseldorf

Beschluß vom 9. Juli 1982

- 3 BV 72/82 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Beschluß vom 7. Dezember 1982

- 11 Ta BV 87/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 Abs. 5, § 92 Abs. 2; ZPO  
§ 554 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist beginnt auch dann mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde, wenn diese verspätet eingelegt worden ist. Der Lauf der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist wird durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist und durch die gerichtliche Entscheidung hierüber nicht berührt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 33/83

11 Ta BV 87/82 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. August  
1983 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ge-  
gen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts  
Düsseldorf vom 7. Dezember 1982 - 11 Ta BV  
87/82 - wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



G r ü n d e :

Gegen den im Tenor bezeichneten, ihm am 16. März 1983 zugestellten Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsgegner am 10. Mai 1983 beim Bundesarbeitsgericht Rechtsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist gebeten. Er hat jedoch bisher seine Rechtsbeschwerde nicht begründet.

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 ArbGG in Verb. mit § 72 Abs. 5 ArbGG und § 554 Abs. 2 ZPO beginnt die einmonatige Rechtsbeschwerdebegründungsfrist (§ 74 Abs. 1 ArbGG) mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde. Da die Rechtsbeschwerde am 10. Mai 1983 eingelegt worden ist, endete die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist mithin am 10. Juni 1983. Dabei spielt es keine Rolle, daß über das Gesuch des Antragsgegners um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist noch nicht entschieden worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung wird der Lauf der Rechtsmittelbegründungsfrist durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist und durch die gerichtliche Entscheidung hierüber nicht berührt; die Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt dann mit der verspäteten Einlegung des Rechtsmittels (BGH VersR 1974, 357 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Da die Rechtsbeschwerde hiernach jedenfalls wegen Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist unzulässig ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob dem Antragsgegner gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.

Die Rechtsbeschwerde war daher gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

